

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW zur Beschlussfassung der Grundumlage 2023

Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
Zur Fortführung und zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von etwa 232.470,00 Euro.
- **Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 40 Mitglieder gestiegen.
- **Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage**
Es ist mit einer weiterhin leicht steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage 2023**
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit 27.530,00 Euro festgesetzt.

Antrag

Es wird daher nachstehender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

FV Nr. 505

Organisat FG

FV Name Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

08.09.2022

505	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von Kategorien:• Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen.• Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 € 65,00 € 30,00 € 15,00
-----	---	---	---

8. September 2022

Datum



KommR Mag. Sylvia Loibner
Obfrau